

789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

22. 6. 1965

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1965,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
neuerlich geändert wird (10. Vertragsbe-
dienstetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964 und BGBl. Nr. 126/1965 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 26 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dem Vertragsbediensteten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufweist und in die Entlohnungsgruppe a oder 11 aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Hochschulstudiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt.

(4) Dem Vertragsbediensteten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Entlohnungsgruppe b, a oder 11 oder in eine der Entlohnungsgruppen 12 aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für den Besuch von Klassen einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, soweit die Zeit des Besuches deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil vor der Aufnahme in die höhere Bundeslehranstalt eine Praxiszeit zurückgelegt werden muß.

(5) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach der im Abs. 1 vorgesehenen Regelung und nach der Bestimmung des Abs. 3 oder 4 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig.“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e in die Entlohnungsgruppe d oder c oder aus der Entlohnungsgruppe d in die Entlohnungsgruppe c überstellt, so ändert sich mit der Überstellung die Entlohnungsstufe nicht. Das gleiche gilt, wenn ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas II in eine höhere Entlohnungsgruppe dieses Entlohnungsschemas überstellt wird.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe b überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragsbedienstete keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe b in die Verwendungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragsbedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist.

(4) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

(5) Wenn es für den Vertragsbediensteten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 so zu behandeln, als

ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die der höheren Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe der Bundesbeamten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(7) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt.“

3. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL aus der Entlohnungsgruppe 13 in eine der Entlohnungsgruppen 12 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen 12 zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL aus einer der Entlohnungsgruppen 12 in die Entlohnungsgruppe 11 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 11 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 aufweist.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL aus der Entlohnungsgruppe 13 in die Entlohnungsgruppe 11 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

(4) Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die der höheren Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe der Bundesbeamten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt

hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL aus einer der Entlohnungsgruppen 12 in eine der anderen Entlohnungsgruppen 12 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.

(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(7) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragslehrer jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragslehrer eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungslage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.“

Artikel II

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II,

- a) die vor dem 1. Juli 1965 aus einer niedrigeren Entlohnungsgruppe in demselben oder in einem anderen Entlohnungsschema in eine der Entlohnungsgruppen b, 12, a oder 11 überstellt wurden;
- b) bei denen auf Vordienstzeiten die Bestimmungen über die Überstellung in eine der Entlohnungsgruppen b, 12, a oder 11 sinngemäß angewendet wurden oder anwendbar gewesen wären;
- c) auf die § 26 Abs. 3 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes anzuwenden gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen im Zeitpunkt der Aufnahme gegolten hätten.

2. Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung als die, in der sich der Vertragsbedienstete am 1. Juli 1965 befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen.

3. Die günstigere besoldungsrechtliche Stellung ist dem Vertragsbediensteten mit 1. Juli 1965 zuzuerkennen, wenn der Vertragsbedienstete um die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung bis 30. Juni 1966 ansucht. Sucht der Vertragsbedienstete später an, so ist ihm die günstigere besoldungsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel III

Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten beziehungsweise Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

Artikel IV

Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Bundesgesetzes als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommertrimester oder ein Herbst-

trimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

„Artikel V

§ 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 126/1965, ist in der Weise zu ändern, daß das Monatsentgelt in der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe 12 hs ab 1. Juni 1965 3729 S beträgt.

Artikel VI

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

2. Die Anlage zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Bundesgesetzes tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Anlage

zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

- a) Zwei Jahre: Medizin, Chemie, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- b) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen.

- c) Ein Jahr: Katholische Theologie, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Kulturtechnik, Tierheilkunde.
- d) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Erläuternde Bemerkungen

Beim Bundeskanzleramt wurde seit längerer Zeit und von verschiedenen Stellen angeregt, die Bestimmungen über die Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe in der Richtung einer Verminderung des sogenannten „Überstellungsverlustes“ zu ändern; auch mehrere Initiativanträge in dieser Richtung liegen vor. Der Nationalrat hat überdies die Bundesregierung in einer EntschlieÙung aufgefordert, „Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Ziele aufzunehmen, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Minderung der Überstellungsverluste für die Beamten der Verwendungsgruppen A und B zum Inhalt hat“. Das Ergebnis der Verhandlungen ist der beiliegende Entwurf der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, deren Bestimmungen der Regelung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse der Vertragsbediensteten, angepaßt wurde.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Neufassung des § 26 Abs. 3 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 enthält die gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung länger dauernder Hochschulstudien, ein Problem, das durch die Herabsetzung des „Überstellungsverlustes“ in ein besonders akutes Stadium getreten ist. Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 1 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen werden.

Zu Artikel I Z. 2:

Der § 15 Vertragsbedienstetengesetz 1948 des vorliegenden Gesetzentwurfes beinhaltet die Regelung der Überstellung unter Berücksichtigung des verminderten Überstellungsverlustes. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 3 bis 8 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Neufassung des § 42 Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthält eine dem § 15 desselben Gesetzes angepaßte Regelung der Überstellung bei den Vertragslehrern.

Zu Artikel II Z. 1 bis 3:

Der im Artikel II enthaltene Anwendungsbereich sowie die Übergangsbestimmungen wurden in vereinfachter Form der Regelung der Bundesbeamten angepaßt. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel II Z. 1, 2 und 6 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Artikel III:

Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, daß das Schulorganisationsgesetz die Bezeichnung der früheren Mittelschulen beziehungsweise mittleren Lehranstalten geändert hat.

Zu Artikel IV:

Da in der Vergangenheit einzelne Studienabschnitte in Trimester gegliedert waren, mußte übergangsweise auf diesen Umstand Bedacht genommen werden.

Zu Artikel VI:

Die Z. 1 regelt den Wirksamkeitsbeginn. Die Z. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß für die Abschätzung der für die verschiedenen Studienrichtungen erforderlichen Studienzeiten nur sehr unvollständiges Material zur Verfügung stand. Es soll daher auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Unterricht die derzeitige Anlage nur bis zum Ende des nächsten Jahres gelten und dann auf Grund einer Überprüfung durch eine neugefaßte Anlage ersetzt werden.

Zu Artikel VII:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.